

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- Drucksachen 3644, 1158 -

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für
Wirtschaftspolitik (21. Ausschuß) — Drucksache 3644 —
bis auf folgende Änderungen:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

§ 24

§ 24

(1) Empfehlungen zu einem Verhalten, das nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügung der Kartellbehörde nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf, dürfen nicht öffentlich, gegenüber einem größeren Personenkreis oder gegenüber Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 2 ausgesprochen werden.

entfällt

(2) Vereinigungen von Unternehmen dürfen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten Empfehlungen aussprechen, bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten oder bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden, wenn

- 1. dadurch wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen geschaffen werden sollen und*
- 2. die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird.*

(§ 31)

(§ 31)

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
Nr. 1 bis 8

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
Nr. 1 bis 8 unverändert

Beschlüsse des 21. Ausschusses

9. *vorsätzlich entgegen dem § 24 Abs. 1 Empfehlungen ausspricht oder weitergibt;*
10.

(§ 36)

(1) Die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse nehmen wahr

1. das Bundeskartellamt (§ 40)
a) bis d)

(§ 40)

(1) Als selbständige Bundesoberbehörde wird ein Bundeskartellamt errichtet. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 41

Das Bundeskartellamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Auf-

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

9. entfällt
10. unverändert

(1 a) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner, wer vorsätzlich durch Empfehlungen daran mitwirkt, daß die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Wer Empfehlungen ausgesprochen hat, die eine Umgehung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Verbote oder der von der Kartellbehörde auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen durch gleichförmiges Verhalten bewirkt haben, macht sich ebenfalls einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Dies gilt nicht für Empfehlungen, bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten oder bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden, die von Vereinigungen von Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden, wenn

1. dadurch wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen geschaffen werden sollen und
2. die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird.

(§ 36)

(1) Die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse nehmen wahr

1. das Bundeskartellamt (§ 40)
a) bis d) **u n v e r ä n d e r t**
e) **gegenüber der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;**

(§ 40)

(1) Als selbständige Bundesoberbehörde wird ein Bundeskartellamt **mit dem Sitz in Berlin** errichtet. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 41

(1) Das Bundeskartellamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

gabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 40 a aufzunehmen. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Verwaltungsgrundsätze.

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

seinem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 40 a aufzunehmen. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Verwaltungsgrundsätze.

(2) Die Bundesregierung leitet den Bericht der Kartellbehörde dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

Bonn, den 3. Juli 1957